

Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Kath. Kindertagesstätte St. Otto

Einrichtungsleitung: Julian Nentwich

Stellvertretende Einrichtungsleitung: Sigrid Flurschütz

Sankt-Otto-Str. 8a

96237 Ebersdorf

Tel.: 09562/1686

E-Mail: kita.ebc.otto@erzbistum-bamberg.de

Internet: www.kita-ebersdorf.de

Träger:

Gesamtkirchengemeinde(GKG) Coburg Stadt Und Land

Spittelleite 40

96450 Coburg

Leitender Pfarrer: Peter Fischer

Verwaltung:

Gesamtkirchengemeinde (GKG) Coburg Stadt und Land

Kita-Verwaltung

Spittelleite 40

96450 Coburg

Geschäftsführer: Martin Löhnert

Inhalt

1. Christliches Menschenbild
2. Kultur der Achtsamkeit
3. Kinderrechte
4. Prinzip der Partizipation
5. Risikoanalyse
6. Personalauswahl und Personalentwicklung
7. Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten
8. Verhaltenskodex mit Dienstanweisung und hausinternen Regelungen
9. Beratungs- und Beschwerdewege
10. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung
11. Qualitätsmanagement
12. Aus- und Fortbildungen

Schutzkonzept

1. Christliches Menschenbild

Als pädagogische MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder, die uns von den Eltern anvertraut werden. Somit tragen wir eine große Verantwortung für ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit. Daher ist es unsere Pflicht, sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin. Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir sehen jedes Kind als einzigartiges Individuum
- Wir schätzen und achten jedes Kind
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung. Die liebevolle Zuwendung zu jedem einzelnen Kind soll auch in unseren Arbeitsbereich erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche, sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgangs überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der Einrichtung begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte.

2. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander:

Im persönlichen Bereich sowie in Haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird.

Dabei braucht es:

Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeiter des Erzbistums Bamberg braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen.

Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen:

Im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitern und Leitungsverantwortlichen.

3. Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen. In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen. Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“

(Freie Universität Berlin 2013, S. 10)

Es ist sinnvoll, dass Menschen sich in einer Einrichtung mit den Rechten von Kindern auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren. Es muss überlegt werden, welche Bedingungen es MitarbeiterInnen in der Einrichtung ermöglichen, die Rechte von Kindern konsequent zu berücksichtigen:

Darauf können die weiteren Bausteine des Schutzkonzeptes aufbauen, wie z.B. der Baustein Beratungs- und Beschwerdeweg,

(Freie Universität Berlin 2013, S. 16).

Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch in der KiTa beschweren dürfen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf:

- Geheimnisse
- Spiel
- Freizeit
- Bewegung
- Bildung
- Partizipation
- Liebe
- Ruhe
- Gewaltfreiheit
- Fairness
- Intimität / Privatsphäre
- Hilfe
- Information / eigene Meinung
- Gesundheit

Kinderrechte

Alle Mädchen, Diverse und Jungen haben das Recht, sich wohlfühlen. Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen! Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann – respektvoller Umgang, ausreden lassen, akzeptieren!

Jedes Mädchen, Diverse und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden. Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.

Dein Körper gehört dir!

Jedes Mädchen, Diverse und jeder Junge darf selbst bestimmen, mit wem sie/es/er zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren!

Hilfe holen ist kein Petzen!

Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe!

Quelle: vgl. Faltblatt Kinderrechte in unserer Gemeinde von Zartbitter e.V.Köln

Kinderrechte gelten für alle Kinder und Jugendliche, egal welche Hautfarbe, Religion, Sprache oder Geschlecht.

Niemand darf diskriminiert werden!

Wir als pädagogisches Team vermitteln unseren Kindern ihre Rechte altersgerecht (z.B. KiKo) in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen.

4. Prinzip der Partizipation

Partizipation bedeutet, dass alle Kinder und Mitarbeitenden einer Einrichtung an wichtigen Entscheidungen und Gestaltungen teilhaben, also mitentscheiden, dürfen. Die Tragweite der Entscheidungen wird an das Alter der Kinder angepasst. Es gibt aber auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Hier wird den Kindern aber verständlich erklärt, warum hier die Erwachsenen entscheiden. So leben wir „Kultur der Achtsamkeit“, denn unser respektvoller Umgang miteinander und unsere offene Wertschätzung für unterschiedliche Meinungen bereichert unseren Alltag. Die Leitung in der KiTa hat die Aufgabe, jedem deutlich zu machen, dass alle Ideen, die Energie und Kreativität wertvoll und erwünscht sind. Jeder wird ernst genommen. Es gibt auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind, die die Leitung entscheidet. Es wird nicht von oben herab bestimmt, denn auch die Kleinsten können gute Ideen und Blickwinkel haben, die eine neue Lösung möglich machen.

Bei uns in der KiTa setzen wir das um, hier entscheiden die Kinder bei uns mit:

- Freispielzeit: „Mit wem möchte ich spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich spielen, was möchte ich spielen?“
- „Wer ist mein Freund, mit wem spiele ich heute?“
- Unterwegs: „Mit wem möchte ich laufen?“
- Essen: „Wann, wie viel und was möchte ich essen?“
- Feiern und Feste und deren Gestaltung
- Regeln untereinander (Kinder)
- Tagesinhalte
- Projektthemen; Gestaltung aktueller Themen, die die Kinder interessieren
- Details, wie man manches angeht (z.B. beim Turnen: „Was machen wir heute mit den Reifen?“)
- Spiele im Kreis und, welche im Zimmer vorhanden sind
- Spielpartner und Aktivitäten im Garten
- Ausflüge

Uns ist wichtig, immer die Kinder individuell zu sehen!

Hier entscheidet das pädagogische Personal, in Absprache mit der Leitung:

- Sicherheitsregeln
- Regeln, die Struktur in den Alltag bringen
- Gesprächsregeln
- Gartenzeit
- Benimm-Kultur beim Essen
- Essenszeiten (Zeitraum vormittags, feste Zeit Mittag und zum Nachmittagsnack)
- Schlafens /Ruhe -Zeit (kein Kind muss schlafen, wenn es nicht will!)

Auf diese Arten/ mit diesen Methoden entscheiden die Kinder bei uns mit:

- Kinderkonferenzen
- Einzelgespräche
- Gruppengespräche
- Gespräche bei Problemen und Konflikten
- Befragungen
- Wahl
- Losen
- Wünsche äußern
- Meinungen sammeln

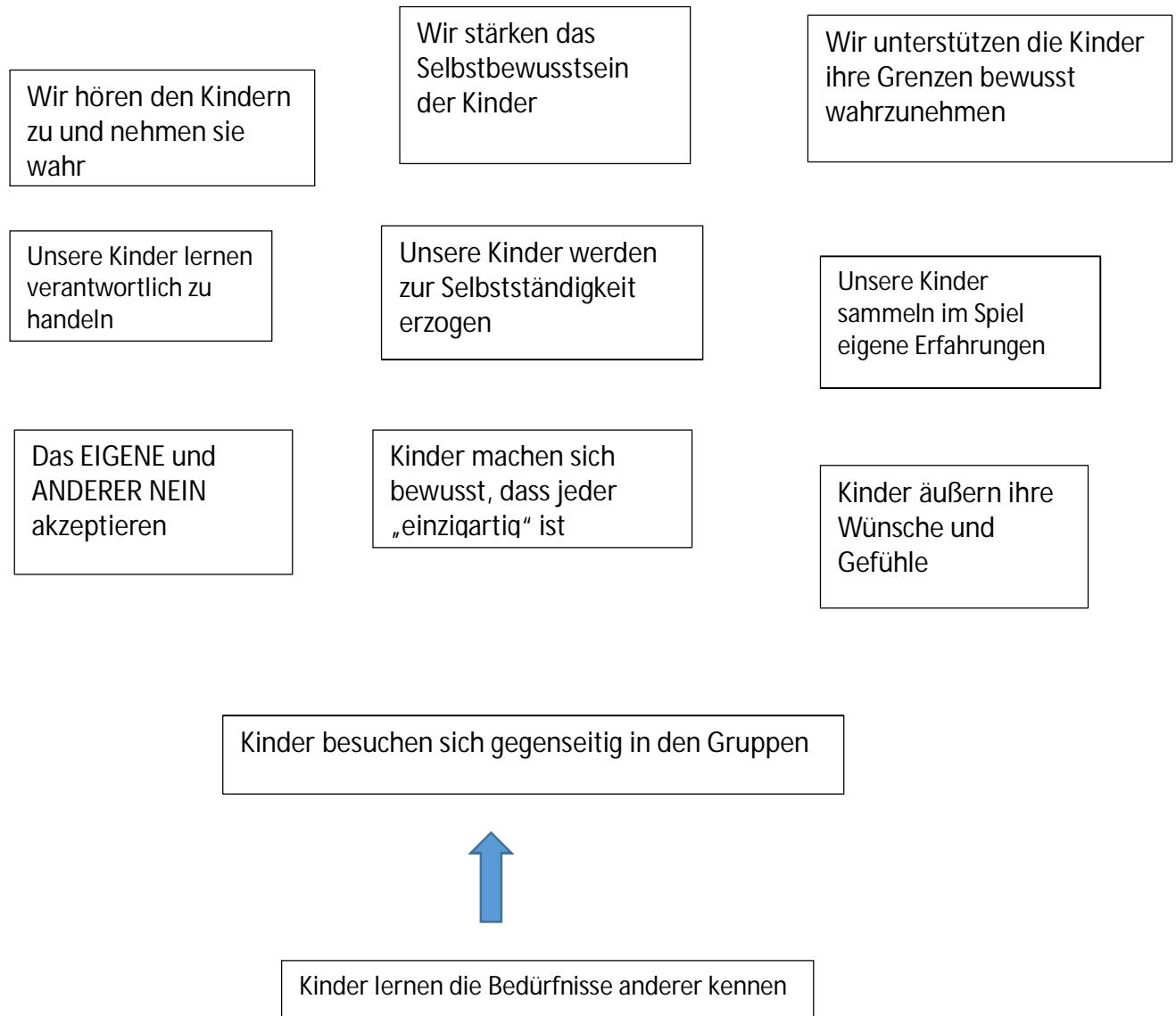
Wir beziehen die Kinder so viel wie möglich bei Entscheidungen mit ein! Wir reflektieren regelmäßig, bei was und wie wir sie mitentscheiden lassen können. Die Einwände und Vorschläge der Kinder werden von uns ernst genommen und soweit möglich in die Planung bzw. Umsetzung unserer Arbeit mit einbezogen. Kritik und Beschwerden sind für uns willkommene Anlässe, unsere Arbeit zu hinterfragen und zu verbessern.

5. Risikoanalyse

Im Team haben wir folgende Risikoanalyse für unsere Einrichtung entwickelt:

Mit der Risikoanalyse möchten wir unsere Aufmerksamkeit zum Schutz ALLER auf besondere Punkte in unserer Kita richten. Eine Reflexion ist trotz der aufgeführten Punkte zu jederzeit notwendig.

Das empfinden wir als positiv in unserer Einrichtung:



Auf folgende Bereiche werden wir besonders achten:

- Wir schützen die Intimsphäre der Kinder im Toiletten- und Wickelbereich. Eltern sollen nur in Absprache mit dem Personal den Sanitärbereich betreten.
- Wir achten darauf, dass genügend Personal im Garten ist, um situationsbedingt Ansprechpartner für jedes Kind zu sein.
- Kindern von Anfang an aufmerksam machen, dass sie „NEIN“ sagen können. Spielpartner akzeptieren dieses „NEIN“.
- Auch wir Erwachsene akzeptieren ein „NEIN“ und vermitteln situationsbedingt.
- Kinder ermutigen sich HILFE zu holen.
- Die Kinder haben das Recht selbstbestimmt zu entscheiden, was sie zulassen oder ablehnen wollen (Berührung, Küsse, Umarmung).
- Jeder akzeptiert die Meinung des anderen, es gilt ein respektvoller Umgang und ein hohes Maß an Empathie ist Voraussetzung.
- Tolerieren wie viel jemand von sich preisgeben möchte.

Wir finden es wichtig Risikoforschung zu betreiben.

- Elternumfrage nach der Eingewöhnungszeit – wo haben Sie ein gutes Gefühl / wo haben Sie Bedenken? (Ungutes Bauchgefühl)

Risikoforschung mit den Kindern:

- Methode „Blume und Stein“ (VII.17 Ordner Prävention)
- Projekt „NEIN“ sagen – mit den Kindern erarbeiten (Kinderkonferenz) – Elternabend alle 2 Jahre
- FB-Personal „Projekt Fridolin und Elternabend
- Projekt mit Kindern und Fachkraft vom Frauennotruf.

Jährliche Risikoanalyse und Evaluation im Team

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird. Deshalb werden auch innerhalb des Einstellungsverfahrens Möglichkeiten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genutzt. So werden die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sorgsam ausgesucht und die bereits in der Einrichtung arbeitenden bilden sich regelmäßig weiter. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ist der unbewusste Eindruck, das Bauchgefühl, ein Teil der Entscheidung.

Personalauswahl

Die Personalauswahl trifft die Kitaleitung, Geschäftsführer und die Kirchenstiftung.

Bei der Personalauswahl achten wir auf verschiedene Punkte:

1. Bewerbungsunterlagen

Wir analysieren die Bewerbungsunterlagen auf kritische Stellenwechsel, z.B.:

- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“,
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis,
- fehlende Zeugnisse,
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf.

Die angeführten Beispiele lassen nicht unmittelbar auf potentielle Täter oder Täterinnen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben. Auffälligkeiten sprechen wir im Bewerbungsgespräch an, für den bestmöglichen Schutz der Kinder und der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Für Ehrenamtliche gibt es in der Regel kein Bewerbungsverfahren, hier entscheiden wir anhand unseres Eindrucks im Erstgespräch und möglichen Einschätzungen Dritter. Sie brauchen ein erweitertes Führungszeugnis. Ehrenamtliche, die mit den Kindern in Kontakt kommen werden mit dem Verhaltenskodex und dem Schutzkonzept vertraut gemacht.

2. Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch/Hospitation

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen zu sprechen.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema (je nach Situation):

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?“
- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen?“
- „Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit im Erzbistum Bamberg im Internet informiert? Was ist davon für Sie wichtig?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“
Im Gespräch weisen wir auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hin:
- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Ehrenamtlichen siehe Handreichung zur Einsichtnahme) - Träger
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt -Träger
- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/ Konzeptionen

Folgende Materialien werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet und Ehrenamtlichen im Erstgespräch ausgehändigt:

(Unterlagen werden durch den Träger ausgehändigt!)

- Verhaltenskodex
- Schutzkonzept

3. Arbeitsvertrag/ Einsatzbeginn (Träger)

Ein Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen, und sprechen Auffälligkeiten an. Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Ehrenamtlichen und externen Anbietern von Kursen, sowie den Fachkräften von Fördereinrichtungen.

Personalentwicklung

Das bereits bei uns arbeitende Personal entwickelt und bildet sich ständig weiter. In allen katholischen Einrichtungen des Erzbistums Bamberg ist es verpflichtend die dafür angebotene Präventionsschulung zu besuchen.

Kritikgespräch

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig gegenseitig bzw. von Seiten der Leitung auf grenzverletzendes Verhalten oder Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Mitarbeitergespräch

Auch in den regelmäßigen Gesprächen mit MitarbeiterInnen werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert. Hilfreich bei der Gesprächsführung kann der Leitfaden für das jährliche Mitarbeitergespräch der Abteilung Personalentwicklung im Erzbistum Bamberg sein. Beifolgenden Fragen aus den „Beispielfragen für die Gesprächsführung“ können wir die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisieren:

- **Arbeitsaufgaben**
 - Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie insbesondere verantwortlich?
 - Was waren Ihre Schwerpunkte?

- **Arbeitsumfeld**

o Wie geht es Ihnen mit den Menschen, die Ihnen anvertraut sind?

o Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?

o Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?

Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.

▪ Förderung- und Entwicklungsperspektiven

o Welche Qualifizierungen können Ihnen helfen, Ihre Aufgaben und Ihre Berufung noch besser zu erfüllen?

Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können hier besprochen werden.

7. Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Wir legen großen Wert auf eine respektvolle Erziehungspartnerschaft und unterstützen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz. Um unseren Schutzauftrag erfüllen zu können ist eine gute, respektvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten unabdingbar. Wir möchten in unserer Einrichtung Transparenz für Eltern schaffen durch Eingewöhnungsgespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche, durch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche, durch Informationsmaterial (Homepage, Konzeption, Schutzkonzept, Kita ABC, Flyer, Aushänge), durch Hospitationen, durch Einbinden der Eltern bei Aktionen und durch Elternveranstaltungen (Vorträge, Elternabende). Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit Gesprächstermine mit den Mitarbeitern zu vereinbaren um Sorgen, Ängste, Fragen, Herausforderungen oder Verbesserungsvorschläge zu besprechen. Dadurch erhalten die Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Ein wertvoller Informationsaustausch stärkt die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und begleitet sie in ihrem Erziehungsverhalten.

8. Verhaltenskodex der Erzdiözese

Wenn Kinder und Jugendliche sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von Kindern nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden hinter geschlossenen Türen statt, Leitung und Mitarbeiter werden darüber informiert
- Keine „Freundschaften“ mit Schutzbefohlenen bereits bestehende private Freundschaften mit allen Beteiligten transparent kommunizieren.
- Kindern und Jugendlichen werden keine Geschenke oder etwaige Zuwendungen seitens der pädagogischen Mitarbeiter gemacht, wenn keine erkennbare Notwendigkeit bezüglich der päd. Arbeit, erkennbar ist.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Annäherungen, Berührungen, in Verbindung mit einem Versprechen einer Belohnung bzw. Androhung einer Konsequenz sind zu vermeiden. Ausgenommen hygienisch bedingte Situationen, da hier das Recht auf Gesundheit überwiegt.

- In Erste-Hilfe Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert werden. Die Kinder entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit dem verletzten Kind, ein zweites ist/bleibt beim verletzten Kind.

Interaktion und Kommunikation

- Auf altersgerechte, gewaltfreie Kommunikation achten, dem Kind zugewandt in verbaler und nonverbaler Form
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet
- Werden sprachliche Grenzen überschritten, greifen wir ein und zeigen Alternativen auf
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in unserer Einrichtung verboten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder und Jugendlichen

Als Team haben wir uns auf einen Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern und miteinander geeinigt. Einige für uns offensichtliche Aspekte haben wir mit aufgenommen, da uns diese Bereiche besonders wichtig sind. Dieser Verhaltenskodex ist kein Regelwerk, sondern zeigt unsere Haltung und Einstellungen für sensible Bereiche. Indem wir uns wie hier festgeschrieben verhalten, schützen wir die Kinder und uns. Wir haben den Verhaltenskodex mit „Ich ...“ formuliert, damit wir uns jederzeit gut hineinversetzen können:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder wichtig ist. Gleichzeitig ist mir bewusst, dass Täter emotionale Abhängigkeit ausnutzen.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweichen möchte, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden.
- Ich bin als erwachsene Person verantwortlich für die Gestaltung angemessener Nähe und Distanz.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht und Ähnliches finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ein Kind, darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Eltern auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).

- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (Babysitter Dienste, zusätzliche Förderung oder Ähnliches).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/ -kontakte zu betreuten Kindern oder deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt). Angemessenheit von Körperkontakt
- Ich als erwachsene Person bin für die Grenzachtung verantwortlich.
- In meiner professionellen Rolle als ErzieherInnen gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Der Kontakt geht vom Kind aus. Ich erfülle mir kein Bedürfnis nach Nähe.
- Ich beachte und respektiere die Grenzsignale des Kindes und manipulierte es nicht. Ich berühre es nicht unangemessen oder irritiere es.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Ich bin nicht allein mit dem Kind, ein zweites Kind ist/ bleibt beim verletzten Kind.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind und lasse mich nicht küssen.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, in der Schlafsituationen, beim Umziehen sowie in der Badesituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Der Wunsch nach Hilfe einer bestimmten Person wird berücksichtigt. Der Prozess wird sprachlich begleitet.
- Ich informiere eine/n Kollegin/en, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt, die das Kind auch akzeptiert. Kind wird vorher gefragt!

- Die Türen zu den Wickelbereichen bleiben sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe offen. Während der Abholzeiten, sind die Türen dieser Bereiche geschlossen und die Eltern werden darauf hingewiesen nicht einfach reinzuschauen. Muss eine Bezugsperson ein Kind wickeln, während sie allein in der Gruppe ist, informiert sie vorgängig eine andere Person aus dem Kollegium sie zu unterstützen.
- Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist. Ich erkläre dem Kind altersgerecht, was getan werden muss.
- Die Schlafsituation wird immer von einer Bezugsperson begleitet. Die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht aktiv die körperliche Nähe zum Kind. Wenn ein Kind die Nähe braucht, wird die Bezugsperson mit einem gewissen Abstand beim Kind bleiben.
- Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden (je nach Raumtemperatur), falls das ihr Wunsch ist. (Unterhose und Unterhemd bleiben aber immer an). Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten immer ihre Kleidung an.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Rücken oder Hand, und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider oder Bade-Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/ natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt. Sprache und Wortwahl
- Ich spreche die Kinder mit ihrem vollen Vornamen an.
- Sexualisierte Sprache und Gestik ist untersagt.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „Brust“ und „Po/ Gesäß“.
- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, kommt und geht. Das Gartentor und die Haustür sind außerhalb der Bring- und Abholzeit geschlossen.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen. Wenn Kinder ein Geschenk bekommen, dann immer im Namen des gesamten KiTa-Teams.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Wir respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert werden wollen. Das Fotografieren von einem Kind in unbekleidetem Zustand oder in anzüglichen Posen ist absolut verboten.
- Nutzung von Medien mit pornografischen Inhalten ist verboten.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort mit klaren Regeln stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern, hier gilt die klare Regel „Unterwäsche bleibt immer angezogen“, „es werden keine Fremdgegenstände in Körperöffnungen gesteckt“. Das Spiel wird weitgehend beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, kann man mit den Kindern altersgerecht philosophieren. Die Eltern werden anschließend informiert.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter in einem Raum allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen oder sind auch geschlossen durch die Glasscheibe einsehbar.

Disziplinierungsmaßnahmen

- Ich sanktioniere nur mit pädagogischen Konsequenzen, die in direktem Zusammenhang des Fehlverhaltens oder der Nichteinhaltung von Regeln stehen. Dies geschieht immer wertschätzend!
- Ich mache Disziplinierungsmaßnahmen in meinem Team transparent.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angst machen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen verboten.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

Unser Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Manchmal passiert eine Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wir pflegen damit einen offenen Umgang, indem wir den Vorfall aufarbeiten und mit der Leitung und ggf. mit dem Team besprechen. Ein offener Umgang damit hilft, Kritikfreudigkeit und Kritikoffenheit zu üben. Also halten wir Fehlverhalten nicht geheim oder verstecken es – so steigt nur die Scham, Vertrauen wird verletzt und die Konsequenzen sind womöglich härter. Niemand ist vor Fehlern gefeit. Wir lernen, unsere blinden Flecken wahrzunehmen. Grundsätzlich kommt niemand sofort nach einem Fehler „vor das Arbeitsgericht“. Trotzdem muss Fehlverhalten je nach Schwere Konsequenzen nach sich ziehen. Übergriffigkeit und sexualisierte Gewalt sind ausnahmslos zu melden (siehe Verfahren). Auch bei vermuteter sexualisierter Gewalt gibt es Ausführungsbestimmungen, die zu befolgen sind.

9. Beratungs- und Beschwerdewege

- Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Eltern, Personensorgeberechtigte sowie die Mitarbeitenden sind nötig und müssen installiert und veröffentlicht werden. Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von

Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg:

Eva Hastenteufel-Knörr

Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf

Tel. 0951/40 73 55 25

Fax: 0951/40 73 55 26

E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

- Die von der Einrichtung ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Kontaktpersonen weitervermitteln, ist jedoch nicht selbst zuständig für die Bearbeitung.
- Neben innerkirchlichen Kontaktpersonen müssen auch nicht kirchliche Unterstützungsstellen bekannt gemacht werden, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.

Ansprechperson in der Einrichtung

Sigrid Flurschütz (Krippenbereich) & Julian Nentwich (Kindergartenbereich)

Fachberatungsstellen innerhalb des Erzbistum Bamberg

Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder

Hindenburgstraße 1
96450 Coburg

Tel.: 09561/90155

Fax: 09561/426134

E-Mail: info@notrufstelle-coburg.de

http: www.notrufstelle-coburg.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendlichen und Eltern (Erziehungsberatung-, Schwangerschaftsberatung)

Erziehungs- und Familienberatungsstelle – Diakonisches Werk Coburg
Bahnhofsstraße 28
96450 Coburg

Tel.: 09561/2771733

E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-coburg.org

Frauennotruf Coburg – Beratungsstelle für Gewaltbetroffene Frauen und Kinder GmbH

Mohrenstraße 15
96450 Coburg

Tel.: 09561/90155

E-Mail: info@frauennotruf-coburg.de

http: www.frauennotruf-coburg.de

Katholische Betriebsseelsorge

Obere Klinge 1
96450 Coburg

Tel.: 09561/5110480

Suchtberatung des Diakonischen Werkes Coburg e.V.

Pfarrgasse 7
96450 Coburg

Tel.: 09561/2776880

E-Mail: suchtberatung_coburg@diakonie-coburg.org

http: www.diakonie-coburg.de

Eheberatung und Familienberatung Berwanger

Gartenstraße 8
96450 Coburg

Tel.: 09561/95050

E-Mail: info@eheberatung-coburg.de

Caritasverband für die Stadt- und Landkreis Coburg e.V. (Schuldnerberatung)

Ernst-Faber-Str. 12
96450 Coburg

Tel.: 09561/814411

Tel.: 09561/814432 (Schuldnerberatung)

dialog – Stadtbüro der Diakonie

Herr Stefan Kornherr
Metzgergasse 13
96450 Coburg

Tel.: 09561/7990500

E-Mail: dialog@diakonie-coburg.org

http: www.diakonie-coburg.de/dialog-stadtbuero-der-diakonie-coburg/

Landratsamt / Gesundheitsamt Coburg

Lauterer Straße 16
96450 Coburg

Tel.: 09561/514-0

E-Mail: landratsamt@landkreis-coburg.de

http: www.landkreis-coburg.de

- Ehrenamtliche sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder die Beratung von Betroffenen.
- Angehörige einer betroffenen Organisation können aufgrund einer Traumatisierung der Institution unter Umständen nicht die Offenheit beibehalten, die es zu Verdachtsklärung, Beratung und Interventionsmaßnahmen braucht.
- Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen und externe Anlaufstellen und Kontaktpersonen erforderlich.
- Es braucht Regelungen, durch die im Falle von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird. Entsprechend müssen alle hingewiesen werden auf die vom jeweiligen Rechtsträger benannten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung(en) und auf die Ausführungsbestimmungen für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt sowie zusätzlich auf Fachberatungsstellen. Dies erfolgt auf der Homepage, in Schaukästen, im Newsletter, durch persönliche Vorstellung und Ähnliches.
- Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen.
- Wo Kinder oder Jugendliche auf sich allein gestellt bleiben und die Erfahrung von Hilfe und Unterstützung fehlt, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich bei sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen. Deswegen geht der Anspruch nach Beschwerdewegen für Kinder in institutionellen Schutzkonzepten katholischer Träger noch weiter und richtet sich auf ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem Kinder Sorgen und Kritik loswerden, Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, auch unabhängig von sexualisierter Gewalt. Eine Frage von Haltung, das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder und Jugendliche sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturell verankerten Verfahren haben – wie die Präventionsarbeit insgesamt – die Haltung der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kultur einer Einrichtung. Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen. MitarbeiterInnen nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung der Mitarbeitenden gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen.

MitarbeiterInnen sollten:

- Kinder als gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene erachten
- die Rechte von Kindern anerkennen
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Kindern nicht ausnutzen
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern vertrauen
- Fehlerfreundlichkeit bejahen
- sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen?“,
- neu hinzugekommene Kinder über die existierenden Verfahren informieren und Zugang zu diesen zu ermöglichen. Kinder jedes Alters, sowie Kinder mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen betrifft dies in besonderer Art und Weise. Wesentlichen Einfluss auf die Haltung der MitarbeiterInnen hat die in der Einrichtung vorherrschende Kultur, die sie in ihrer Rolle als Mitarbeitende selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, dass Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in den Problemen angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Im Umgang miteinander bedeutet das konkret:

- Fehler können passieren und „vergeben“ werden
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war
- Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten wird in der Fachberatung/ Supervision reflektiert

Dabei meint Fehlverhalten:

- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, dass die Interessen der Kinder außer Acht lassen

- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht

Kritik – die Chance zur Veränderung

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerden von Kindern umgegangen werden, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren hilfreich,

- um zu erfahren, was Kindern an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt,
- um Raum zu geben für Veränderung,
- um Zufriedenheit bei den Kindern und auch bei sich selbst zu steigern.

Transparenz von Regeln, Beratungs- und Beschwerdewegen abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder gelten in einer Einrichtung, Gruppe oder Veranstaltung auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander oder die Gestaltung verschiedener Abläufe. Diese sind in der Regel umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die Spielregeln sind, desto leichter ist es für Kinder, sich Hilfe zu holen und sich zu beschweren. Neben den allgemeinen Regeln einer Einrichtung ist hier auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder von großer Bedeutung, zu wissen, was „die Erwachsenen“ dürfen und was nicht. Das Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Ganz konkret heißt das:

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
2. Worüber kann ich mich beschweren?
3. Bei wem kann ich mich beschweren?
4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Anonyme Beschwerden:

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern anzusprechen.

Unsere Beispiele zur Umsetzung:

1. Worum kann sich beschwert werden?

- Nicht einhalten meiner Rechte
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Was mich in der Gruppe stört

2. Wie und bei wem kann sich beschwert werden?

- Bei allen Mitarbeitenden, nicht nur bei einer Bezugsperson
- Vertrauensperson in der Einrichtung
- Persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail,
- Kinderkonferenzen (z.B. im Morgenkreis)

3. Was passiert mit einer Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen!
- Anliegen werden geklärt und Lösungen gesucht
- Der sich beschwerenden Person wird Rückmeldung gegeben, was passieren wird
- Die Beschwerde wird dokumentiert
- Beschwerden werden ausgewertet, wiederholt sich etwas?
- Das Beschwerdeverfahren wird überprüft und weiterentwickelt

10. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche im Erzbistum Bamberg unverzüglich der Missbrauchsbeauftragten zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung

sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrensweisen für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedene Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Je nach Einrichtung – Kindertagesstätte – unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen und/oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte, die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte müssen die MitarbeiterInnen vor Ort informiert sein. Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritation bzw. Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

→ Vorab wird ein Gespräch mit der Leitung gesucht!

→ Bei Abwesenheit der Leitung, wird der Träger informiert!

Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/ der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/ den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstätten Beauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.

8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt. Auch bei Grenzübertretungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

11. Qualitätsmanagement

Wir arbeiten regelmäßig daran, besser zu werden und unsere Kinder noch besser zu schützen. Dafür ist das Qualitätsmanagement da.

Ansprechpartner für Prävention und Gewalt in unserer Einrichtung:

Julian Nentwich & Sigrid Flurschütz

Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Erzbistums Bamberg

- Beratung und Unterstützung des Trägers/der Leitung der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in die Gremien der Einrichtungen
- Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Vernetzung vor Ort mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen und Präventionsprojekten
- Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- Wissen über Verfahrenswege im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden

- Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:
 - o Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - o Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.
 - o Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.
- Bekanntheit und Erreichbarkeit in der Einrichtung/im Seelsorgebereich
- Erfahrung und Sensibilität im Umgang mit jungen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung (z.B. Seelsorgebereichsrat).
- Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben. Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht baldmöglichst die sechsstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt. Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes, auch die Ausarbeitung dieses Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt ist Teil des Qualitätsmanagements unserer Einrichtung. Wir stellen uns klar gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Wir sprechen Kindern ihre Würde zu und lassen sie das spüren. Wir sehen Geschlechtlichkeit und Sexualität als ein positives Geschenk– unser Schutzkonzept gewährleistet einen achtsamen, rücksichtsvollen Umgang mit dem Thema Sexualität. Als weiteres Merkmal für Qualität ist die bewusste Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität, die sehr wichtig ist: Bei Kindern geht es um neugieriges, spontanes und spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden.
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grenzachtung bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren. Information bietet Kindern Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilft ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was wie ausgedrückt werden kann. Kinder brauchen von ErzieherInnen, KinderpflegerInnen sensibles, respektvolles, offenes, freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein.

Daraus ergeben sich Werte, die in unserer Einrichtung Beachtung finden:

- Sensibler Umgang beim Wickeln

- Beim Spielen und im Alltag mit Kindern die verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz bewusst haben
- Grenzachtung thematisieren
- Wertschätzenden Ausdruck finden für Sexualität
- Fortbildung und Weiterentwicklung für pädagogisches Personal

12. Aus- und Fortbildung

Es ist wichtig, dass alle MitarbeiterInnen immer und immer wieder auf den neusten Stand beim Thema Prävention gebracht werden und ihr Wissen auffrischen können. Das ist wie bei der ersten Hilfe – wenn man weiß, was man zu tun hat und wie man schlimme Sachen verhindern kann, fühlt man sich viel sicherer. Deshalb müssen alle neuen MitarbeiterInnen an einer Schulung zum Thema „Prävention gegen sexuelle Gewalt“ teilnehmen und sich die Teilnahme bestätigen lassen. Danach gibt es regelmäßig Schulungen, die das vorhandene Wissen wieder stärkt und neue offene Augen schafft. Hier können die verschiedenen Angebote nachgeschlagen werden:
„Caritas Fort- und Weiterbildung / Erzdiözese Bamberg“

Abschließend bleibt nur zu sagen, dass wir alles in unserer Macht Stehende tun, um den wertvollen Schätzen, die uns anvertraut wurden, – den Kindern! – zu starken, selbstsicheren Persönlichkeiten zu verhelfen und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Auf dass unsere Welt freundlicher, liebevoller und weniger gewalttätig wird.

Anhang I: Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen. Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann. Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B., wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs. In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“.

Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

- Ungewolltes Berühren, Küssen oder Auf-den-Schoß-Nehmen
- Sexuelles Belästigen und Bedrängen
- Drängen oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat
- Drohungen für den Fall, dass sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einließe
- Verheiratung minderjähriger Frauen
- Prostitution

Anhang II: Allgemeine Informationen zum Thema

Kindeswohlgefährdung:

Alle nötigen Informationen und Verfahren siehe Ordner: „SGB 8a Kindeswohlgefährdung“

Körperliche und seelische Vernachlässigung:

- Bedeutet andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung notwendig wäre
- Körperliche Vernachlässigung und mangelnder Schutz
- Beeinträchtigt oder hemmt die normale Entwicklung, im schlimmsten Fall stirbt ein Kind daran
- Seelische Misshandlung
- Abweisende, ablehnende Verhaltensweisen
- Manipulation des Kindes
- Sündenbockfunktion
- Dauernde Herabsetzung des Kindes - Dem Kind wird vermittelt, dass es wertlos und ungeliebt sei.

Körperliche Misshandlung:

- gewalttätiges Verhalten, nicht zufällig, absichtlich, wiederholt
- Führt zu körperlichen Verletzungen und Schäden, die oft nicht in ihrer Ursache erkannt werden, Verbrennungen, Striemen, Hämatome. Nicht alle Misshandlungen sind an Verletzungen erkennbar.

Sexuelle Gewalt:

- TäterInnen nutzt Macht- und Autoritätsposition an Kindern und Jugendlichen aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen
- Ist von den Tätern in der Regel geplant und bewusst herbeigeführt
- Unterliegt einer spezifischen Dynamik von Scham, Schuld, Ohnmacht

Kindeswohl aus pädagogischer Sicht:

Orientiert sich an den Grundbedürfnissen und an den Grundrechten der Kinder!

- Grundversorgung und Schutz: Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung, Wohnraum, Betreuung und Aufsicht, Unterlassen und Verhindern von Gewalt
- Wachstum, Förderung und Entwicklung: Vermittlungen von Werten und Normen, Grenzen aufzeigen, Anregung in kognitiver und emotionaler Sicht
- Soziale Bindung und Verbundenheit: zuverlässige erwachsene Bezugsperson, Beziehung zu Gleichaltrigen, kulturelle Kontinuität

Gefährdungseinschätzung:

Kinderrechte – Erziehungshilfen – Erziehungshilfen §27 ffSGB VIII – Gefährdungsabklärung §8a SGB VIII, § 1666 BGB – §42 SGB VIII Inobhutnahme. Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (Chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen. Im gemeinsamen Gespräch mit der Leitung, werden weitere Schritte eingeleitet wie z.B. Kontakt zum Jugendamt, Vorgespräch mit dem Träger, evtl. Kontakt mit der Aufsichtsbehörde.

Kindeswohl aus gesetzlicher Sicht:

- §1631 BGB (2): Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- §1626 BGB (2): Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- §1 SGB VIII (1): Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?
- Eine gegenwärtige Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. (BGH FamRZ. 1956, S. 350) – alle 3 Kriterien müssen dafür gegeben sein.
- Körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes und die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

Hilfeanspruch – wo?

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hierfür muss ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Akute Gefährdung? Prüffragen für die Sicherheitseinschätzung:

- Was geschieht mit dem Kind jetzt?
- Wie sicher ist das Kind jetzt?
- Was könnte passieren, wenn nichts für das Kind unternommen wird?

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch einbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Fallbesprechung mit der Leitung: gewichtiger Anhaltspunkt: nein, dann wird mit den Eltern auf einer pädagogischen Ebene zusammengearbeitet. Wenn es einen gewichtigen Anhaltspunkt gibt, wird eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen, ob die Gefahr akut ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, berät man sich mit der ISEF, dann werden eventuell weitere Punkte abgeklärt. Entweder man könnte die Gefährdung so abwenden oder die Gefährdung bleibt bestehen und es wird eine Jugendhilfe nötig, die dann mit dem Jugendamt kooperiert. → Meldung §8a.

Was ist ein gewichtiger Anhaltspunkt?

Erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls, durch Handeln oder Unterlassen:

- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte in der Familie oder im Lebensumfeld
- Anhaltspunkte zur Mitwirkung und zur Veränderungsbereitschaft der Eltern

Was tun, wenn das Team gewichtige Anhaltspunkte sieht?

Erst muss man unterscheiden, ob die Anhaltspunkte akut sind oder nicht. Wenn sie nicht akut sind, genügt es eventuell sich im Team darüber auszutauschen oder die ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft) einzuschalten. Auch die Fachberatungsstellen oder die Erziehungsberatungsstellen unterstützen. Wenn die Anhaltspunkte akut sind und keine Zeit mehr ist, die ISEF einzuschalten, muss sofort das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingeschaltet werden.

Beratung bei der ISEF (GKG 65.50-14 Schutzauftrag)

- Gefährdungsrisiko einschätzen
- Gemeinsam Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten, unter folgenden Aspekten
 - o Einbezug des Kindes und der Eltern,
 - o mögliche Hilfen und Angebote,
 - o Überprüfung der Wirksamkeit

Man muss gut abschätzen, ob das Jugendamt informiert werden soll oder muss. Mit der Einwilligung kann man den Kontakt zur Vermittlung von Hilfen vermitteln. Ohne Einwilligung der Eltern zum Schutz des Kindes und der Familie.

Abkürzungen und Quellen:

UN-KRK = UN-Kinderrechtskonvention

SBG VIII = 8. Sozialgesetzbuch

BayKiBiG = Bayerisches Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz

AVBayKiBiG = Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes

BEP = Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan / Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit

BayBL = Bayerische Bildungsleitlinien

BayIntG = Bayerisches Integrationsgesetz

Arbeitshilfe = <https://praevention.erzbistum-bamberg.de/institutionelles-schutzkonzept/>